

**Landgericht München I**

Az.: 14 O 4017/22



Vert.:	Frist not.		KR/ KIA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kanntn.
SB	06. APR. 2022			Rückspr.
Rückspr.	SUMMERER QUART SÖFFING Rechtsanwälte			Zahl.
zdA				Stellungn.

In dem Verfahren

**TSV Kühbach 1924 e. V.**, vertreten durch d. Vorstand Herrn Peter Muthmann (1. Vorsitzender), Herrn Kaspar Wagner (2. Vorsitzender) und Herrn Gerhard Wall (Schriftführer), Westumfahrung 1, 86556 Kühbach  
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:Rechtsanwälte **Summerer Quart Söffing**, Blumenstraße 1, 80331 München, Gz.: 30-03-22/TS/il

gegen

**Bayerischer Eissport-Verband e. V.**, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dieter Hillebrand, und den Vizepräsidenten, Herrn Anton Weigl, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München  
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I - 14. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Edelmann als Einzelrichterin am 06.04.2022 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

**Beschluss**

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Antragsgegners vom 03.02.2022, soweit dieser feststellt, dass der EC EBRA Aiterhofen den Platz des EC Grub in der 1. Bundesliga Süd einnimmt, unwirksam ist.
2. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Antragsgegners vom 21.03.2022, der die Beschwerde des Antragstellers zurückweist, unwirksam ist.
3. Der Antragsgegner wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro verpflichtet, den Antragsteller unverzüglich zur 1. Bundesliga Süd Herren zuzulassen.

4. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

Die beantragte einstweilige Verfügung war zu erlassen, § 940 ZPO analog.

Der Antragsteller hat sowohl einen Verfügungsanspruch als auch einen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht, §§ 936, 920 Abs. 2 ZPO.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 04.04.2022 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Die Zulassungsentscheidungen des Antragsgegners verletzen das Mitgliedschaftsrecht des Antragstellers und unterliegen deshalb unbeschränkter gerichtlicher Nachprüfung.

Schon die erste Entscheidung des Landesobmanns Bosl, mitgeteilt per E-Mail vom 03.02.2022 (Anlage Ast 6), wonach der EC EBRA Aiterhofen anstatt des Antragstellers den Platz des EC Grub einnehme, ist jedenfalls materiell rechtswidrig.

Materiell ist insbesondere der Beschluss des Antragsgegners vom 21.03.2022 (Anlage Ast 12) rechtswidrig, weil der Antragsteller gegen den Antragsgegner einen Anspruch auf Zulassung hat. Dieser ergibt sich aus Nr. 4.3 dritter Spiegelstrich der Spielordnung (Ast 5). Danach geht das Aufstiegsrecht auf den nächstmöglichen Aufsteiger in dieser Spielklasse über. Der Antragsteller rückte als Fünftplatziertes der 2. Bundesliga Süd nach dem Verzicht des EC Grub auf den 4. Platz vor und war somit aufstiegsberechtigt. Gleichzeitig musste der EC EBRA Aiterhofen als 13. der 1. Bundesliga absteigen.

Folglich ist der Ablehnungsbeschluss des Antragsgegners vom 21.03.2022 materiell rechtswidrig. Die Begründung des Fachspartenausschusses, der EC Grub hätte seinen Rückzug bereits 2019 erklären müssen, findet in der Spielordnung keine Stütze.

Zur Änderung der Spielordnung wäre gemäß § 5 Nr. 13e Satz 2 der Satzung ein Beschluss der Fachspartenkommission erforderlich gewesen. Einen solchen gibt es nicht.

Der erste Spieltag der 1. Bundesliga beginnt am kommenden Samstag, den 09.04.2022. Die Spielberechtigung zur 1. Bundesliga wird daher eilig vom Antragsteller benötigt.

Die Leistungsverfügung stellt vorliegend das einzige Mittel zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes dar, so dass eine Ausnahme vom Grundsatz der Vorwegnahme der Hauptsache zu machen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben ge-